

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die den Einwohnern der Gebiete ohne Selbstregierung Stipendien zur Verfügung gestellt haben;

3. *bittet* alle Staaten, den Einwohnern derjenigen Gebiete, die noch nicht die Selbstregierung oder Unabhängigkeit erlangt haben, jetzt und auch künftig großzügig Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten und den künftigen Schülern und Studenten nach Möglichkeit Reisegeld zur Verfügung zu stellen;

4. *fordert* die Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten wirksame Maßnahmen für eine umfassende und stetige Verbreitung von Informationen über die von den Staaten angebotenen Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten zu treffen und alle notwendigen Einrichtungen bereitzustellen, damit die Schüler und Studenten diese Angebote nutzen können;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

6. *lenkt die Aufmerksamkeit* des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker auf diese Resolution.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/143. Westsaharafrage

Die Generalversammlung,

nach eingehender Behandlung der Westsaharafrage,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960, welche die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthält,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/36 vom 6. Dezember 1995,

sowie unter Hinweis darauf, daß das Königreich Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro am 30. August 1988 den Vorschlägen grundsätzlich zugestimmt haben, die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen und von dem damaligen Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit im Rahmen ihres gemeinsamen Gute-Dienste-Auftrags unterbreitet wurden,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 658 (1990) vom 27. Juni 1990 und 690 (1991) vom 29. April 1991, mit denen der Rat den Regelungsplan für Westsahara gebilligt hat,

unter Hinweis auf alle Resolutionen des Sicherheitsrats zur Westsaharafrage, insbesondere die Resolutionen 621 (1988)

vom 20. September 1988, 725 (1991) vom 31. Dezember 1991, 809 (1993) vom 2. März 1993, 907 (1994) vom 29. März 1994, 973 (1995) vom 13. Januar 1995, 995 (1995) vom 26. Mai 1995, 1002 (1995) vom 30. Juni 1995, 1017 (1995) vom 22. September 1995, 1033 (1995) vom 19. Dezember 1995 und 1042 (1996) vom 31. Januar 1996 sowie alle Resolutionen der Generalversammlung zur Westsaharafrage,

mit Genugtuung hinweisend auf das im Einklang mit dem Vorschlag des Generalsekretärs erfolgte Inkrafttreten der Waffenruhe in Westsahara am 6. September 1991 und betonend, welche Bedeutung sie der Aufrechterhaltung der Waffenruhe als Bestandteil des Regelungsplans beimißt,

in Bekräftigung der Verantwortung der Vereinten Nationen gegenüber dem Volk von Westsahara nach dem Regelungsplan,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1056 (1996) des Sicherheitsrats vom 29. Mai 1996, mit der der Rat beschloß, in Anbetracht des Ausbleibens von Fortschritten bei der Durchführung des Regelungsplans den Identifizierungsprozeß zu unterbrechen und den militärischen Anteil der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara zu reduzieren,

ernsthaft besorgt über die Risiken, die diese Pattsituation für den Prozeß der Durchführung des Regelungsplans zur Abhaltung eines freien, fairen und unparteiischen Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara sowie für den Frieden und die Stabilität der Region mit sich bringt,

betonend, wie wichtig und nützlich die Wiederaufnahme der direkten Gespräche zwischen dem Königreich Marokko und der Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro ist, damit ein Klima des gegenseitigen Vertrauens geschaffen wird, das für die Überwindung der Hindernisse bei der Durchführung des Regelungsplans erforderlich ist,

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁸⁹,

sowie nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs⁹⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;

2. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für die weiteren Bemühungen des Generalsekretärs um die Abhaltung eines von den Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit organisierten und überwachten Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 658 (1990) und 690 (1991), mit denen der Rat den Regelungsplan für Westsahara verabschiedet hat;

⁸⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/51/23), Kap. IX.

⁹⁰ A/51/428.

3. *erklärt erneut*, daß das Ziel, dem alle zugestimmt haben, die Abhaltung eines freien, fairen und unparteiischen Referendums des Volkes von Westsahara ist, das von den Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit und ohne jede militärische oder administrative Behinderung im Einklang mit dem Regelungsplan organisiert und durchgeführt wird;

4. *verleiht ihrer ernsten Besorgnis Ausdruck* über die Hindernisse, die sich der Durchführung des Regelungsplans nach wie vor in den Weg stellen;

5. *nimmt Kenntnis* von der Resolution 1056 (1996) des Sicherheitsrats, mit der der Rat beschloß, in Anbetracht des Ausbleibens von Fortschritten bei der Durchführung des Regelungsplans den Identifizierungsprozeß zu unterbrechen und den militärischen Anteil der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara zu reduzieren;

6. *bekräftigt* die Verantwortung der Vereinten Nationen gegenüber dem Volk von Westsahara nach dem Regelungsplan und unterstützt in diesem Zusammenhang voll und ganz den Sicherheitsrat und den Generalsekretär in ihrer Entschlossenheit, ihr jeweiliges Mandat zu erfüllen, was die Abhaltung eines freien, fairen und unparteiischen Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara betrifft;

7. *bekundet ihre Überzeugung*, daß direkte Kontakte zwischen den beiden Parteien wichtig und nützlich sind für die Überwindung ihrer Meinungsverschiedenheiten und die Schaffung von Bedingungen, die einer zügigen und wirksamen Durchführung des Regelungsplans förderlich sind, und ermutigt in diesem Sinne das Königreich Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro, so bald wie möglich direkte Gespräche aufzunehmen;

8. *ersucht* den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Situation in Westsahara unter Berücksichtigung des in Gang befindlichen Referendumsprozesses weiter zu behandeln und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

9. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/144. Neukaledonien-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Neukaledonien-Frage,

nach Prüfung des Neukaledonien betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁹¹,

in Bekräftigung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Rechts der Völker auf Selbstbestimmung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960,

feststellend, daß die positiven Maßnahmen wichtig sind, welche die französischen Behörden in Zusammenarbeit mit allen Teilen der Bevölkerung in Neukaledonien ergreifen, um die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung in dem Gebiet zu fördern, namentlich die Maßnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes und zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des Drogenhandels, mit dem Ziel, einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zur Selbstbestimmung zu schaffen,

sowie in diesem Zusammenhang *feststellend*, daß eine ausgewogene wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie der weitere Dialog zwischen den beteiligten Parteien in Neukaledonien bei der Vorbereitung des Selbstbestimmungsaktes Neukaledoniens wichtig sind,

mit Genugtuung über die Stärkung des Überprüfungsprozesses der Abkommen von Matignon⁹² durch die häufigere Abhaltung von Koordinierungstagungen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Intensivierung der Kontakte zwischen Neukaledonien und den Nachbarländern der Region des Südpazifiks,

1. *fordert* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, im Interesse aller Einwohner Neukaledoniens und unter Zuhilfenahme des positiven Ergebnisses der Halbzeitüberprüfung der Abkommen von Matignon ihren Dialog im Geiste des Einvernehmens fortzuführen;

2. *bittet* alle beteiligten Parteien, auch weiterhin einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zu einem Akt der Selbstbestimmung zu begünstigen, der alle Wahlmöglichkeiten eröffnet und der die Rechte aller Neukaledonier schützt, gemäß dem Buchstaben und dem Geist der Abkommen von Matignon, die auf dem Grundsatz aufbauen, daß es Sache der Einwohner Neukaledoniens ist, zu wählen, wie sie ihr Leben gestalten wollen;

3. *begrüßt* die Maßnahmen, die ergriffen worden sind, um die Wirtschaft Neukaledoniens in allen Bereichen zu stärken und zu diversifizieren, und befürwortet im Einklang mit dem Geist der Abkommen von Matignon weitere derartige Maßnahmen;

4. *begrüßt außerdem* die Bedeutung, die die Vertragsparteien der Abkommen von Matignon größeren Fortschritten auf den Gebieten Wohnungswesen, Beschäftigung, Ausbildung, Bildung und Gesundheitsfürsorge in Neukaledonien beimessen;

5. *anerkennt* den Beitrag des Melanesischen Kulturzentrums zum Schutz der einheimischen Kultur von Neukaledonien;

6. *nimmt Kenntnis* von den positiven Initiativen zum Schutz der natürlichen Umwelt Neukaledoniens, namentlich

⁹¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/51/23), Kap. IX.

⁹² Siehe A/AC.109/1000, Ziffern 9-14.